

Qualitätsmerkmale für
einen wirkungsorientierten
Kinderschutz kommunaler
Jugendämter

Materialienband

Qualitätsdimensionen
Handlungsziele – Operationalisierungen –
Umsetzungen – Beispiele

Münster, Januar 2012



Inhalt

1	Dimension <i>Qualitätsmanagement</i>	3
2	Dimension <i>Personalmanagement</i>	12
3	Dimension <i>Präventiver Kinderschutz</i>	16
4	Dimension <i>Bearbeitung von Fällen</i>	22
5	Dimension <i>Kooperation</i>	28
6	Dimension <i>Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern</i>	32
7	Dimension <i>Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern</i>	35
8	Dimension <i>Qualifizierte Beratung und Klärung</i>	40
9	Dimension <i>Öffentlichkeit(sarbeit)</i>	43
10	Dimension <i>Beschwerdemanagement/Ombudsstelle</i>	46

1 Dimension *Qualitätsmanagement*

Zur Sicherung und Weiterentwicklung von Systemen des Kinderschutzes in Deutschland bedarf es des Aufbaus eines nachhaltigen Qualitätsmanagements. Dadurch wird gesichert, dass sowohl Verfahren aber auch die fachlichen Entwicklungen kontinuierlich beobachtet und intern evaluiert werden. Organisatorische Fehlentwicklungen werden somit früher erkannt und Gegensteuerungsmaßnahmen können erfolgen. Das Qualitätsmanagement sichert somit den öffentlichen Träger in der Gesamtverantwortung und reduziert die Wiederholungsgefahr wiederkehrender Fehler.

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Umfassendes QM ¹ und KVP ²	Es müssen geeignete Methoden zur Überwachung und Messung der QM-Prozesse ermittelt, angewendet, überprüft und ggf. Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen umgesetzt werden.	Zur Umsetzung eines umfassenden Qualitätsmanagements im Kinderschutz bedarf es der Sicherstellung von personellen Ressourcen zum Aufbau und nachhaltiger Weiterentwicklung von Standards. Qualitätsmanagement ist eine Aufgabe der Leitungskräfte. Dadurch sind alle Führungsebenen unmittelbar in die Sicherung des Kinderschutzes eingebunden.	Einführung eines Qualitätsmanagements, z.B. EFQM oder CAF (siehe a.a.O.) Interne und/oder externe Auditierungsverfahren	§§ 79 und 79a SGB VIII gültig ab 01.01.2012 Homepage des CAF Netzwerkes auf der Seite des Bundesverwaltungsamtes in Köln http://www.caf-netzwerk.de/cln_101/CAF-Netzwerk/home/home-node.html?__nnn=true

¹ QM = Qualitätsmanagement

² KVP = Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Dienstanweisung zur Bearbeitung von Meldungen von Gefährdungssituationen von Kindern	Es liegt eine verbindliche, schriftliche Dienstanweisung (DA) vor, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Kinderschutz eindeutig regelt.	Um die Sicherheit im Verwaltungshandeln zu fördern, sind die gängigen Arbeitshilfen oder Arbeitsrichtlinien in formelle Dienstanweisungen umzuwandeln. Bei DA ist darauf zu achten, dass sie widerspruchsfrei und verständlich formuliert sind. Der/die Arbeitnehmer/in nimmt die DA in der Regel durch Empfangsbestätigung zur Kenntnis. Das Vorliegen und die Anwendung der DA sichert beiderseitig den/die Arbeitgeber/in und den/die Arbeitnehmer/in.	Eine Muster-Dienstanweisung kann unter Kontakt@jugendhilfeconsulting.de angefordert werden	http://bundesrecht.juris.de/gewo/__106.html

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Beschreibung der Schlüsselprozesse im Kinderschutz	Zum leichteren Verstehen von komplexen Zusammenhängen und Texten werden Teilprozesse graphisch dargestellt und in den wesentlichen Punkten textlich erläutert. Zuständigkeiten werden eindeutig definiert.	Es werden hierarchie- und abteilungsübergreifend (ggf. auch institutionenübergreifend) alle relevanten Prozesse und Verfahren beschrieben und schriftlich niedergelegt. Sie zeichnen sich durch fachliche Standards aus, sind eindeutig und widerspruchsfrei formuliert und weisen eindeutig die Verantwortung für Entscheidungen zwischen Fachkraft und Führungskraft aus. Neben der Dienstanweisung liegen prozessorientierte Ablaufschemata vor. Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten sind beschrieben und eindeutig geregelt.	z.B. „Handbuch Kinderschutz“ mit idealtypischen Ablaufschemata in Text- und Bildform (Flussdiagramm) Arbeitsrichtlinien Verfahrensrichtlinien	
Dienstanweisung zur Aktenführung	Es liegt eine Dienstanweisung zur Aktenführung vor.	Im Rahmen einer Dienstanweisung zur Aktenführung werden Kinderschutzfälle in der Aktenführung besonders gekennzeichnet und Dokumentationsstandards hierzu festgelegt. Die Form, Dauer, Archivierung und Vernichtung sind eindeutig geregelt.	Exemplarisch: Dienstanweisung zur Aktenführung der Jugendämter in Düsseldorf und Essen	

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Überwachung der Anwendung von Prozessen	Die Überprüfung der Einhaltung von Prozessen und Dienstanweisungen obliegen den jeweiligen Leitungskräften.	Die Organisation und die Personen, die in der Dienst- und Fachaufsicht stehen, überprüfen regelmäßig, dass die normierten Vorgehensweisen angewendet werden. Eine qualitative Überprüfung findet ebenso statt. Dieses wird entsprechend dokumentiert.	Systematisierte Kontrolle der Arbeitsabläufe durch Führungskräfte Dokumentation der Prüfungen	
Personalentwicklung als Leitungsaufgabe	Regelmäßig wird das Personaltableau im Hinblick auf die Aufgaben im Kinderschutz überprüft und angepasst.	Die Personalentwicklung der Fachkräfte im Kinderschutz ist eine Aufgabe der Leitungskräfte. Durch Fort- und Weiterbildung werden die Mitarbeitenden in der Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Das Leitungspersonal unterstützt durch regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeitenden deren Motivation und steuert bei Überlastungen durch gezielte Maßnahmen gegen.		

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Qualitätsvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII enthalten wesentliche Elemente des Kinderschutzes	Kinderschutz in Einrichtungen ist ein Bestandteil der Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern von pädagogischen Einrichtungen und Angeboten.	Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen werden zu bestimmten Aspekten des Kinderschutzes in pädagogischen Einrichtungen Verfahrensschritte und Qualitätsbeschreibungen verpflichtende Bestandteile zur Erlangung eines Entgeltes. Dazu zählen insbesondere: ● Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten zur Vermeidung von pädosexuellen Aktivitäten durch eingestelltes Personal sowie zu sexuellen Übergriffen durch BewohnerInnen untereinander ● Eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit für die Klienten ist geschaffen ● Konzepte zur Krisenintervention von fachlich und persönlich überlastetem pädagogischen Personal ● Die Schaffung von eigenständigen Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner/innen		§§ 45, 47, 79 und 79a SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Einführung eines Risikomanagement	Alle Prozesse sind einer qualifizierten Risikoeinschätzung unterzogen.	Alle relevanten und verbindlichen Prozesse sind einer Risikoeinschätzung unterzogen, die Aussagen darüber trifft, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für eine fehlerhafte Anwendung liegt. Dazu können erprobte Methoden aus anderen Berufszweigen verwandt werden.		Angebote des ISA und der Jugendhilfe Consulting JHC
Förderung einer positiven Fehlerkultur	Mitarbeiter/innen und Externe haben die Möglichkeit, Fehler in angemessener Weise und ohne Furcht vor Sanktionierung zur Sprache zu bringen.	Eine spezielle Arbeitsgruppe, die nicht der Hierarchie rechenschaftspflichtig ist. Möglichkeit für anonyme Meldungen. Betriebliches Vorschlagswesen in Fragen des Kinderschutzes	Fallkonsultationen	Angebote des ISA und der Jugendhilfe Consulting JHC

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Frühzeitige Einbindung in Datenschutzfragen	Alle Prozesse sind mit den aktuellen Gesetzen und Verordnungen abgeglichen.	Alle Schlüsselprozesse und Verfahren sind mit dem/der Beauftragten für Datenschutz abgestimmt und diese/r hat dem Verfahren formell zugestimmt. Regelmäßige Konsultationen des/der jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten fördern die Zusammenarbeit und reduzieren Konfliktpunkte.		Stadt Dortmund: Konzept "Anonyme Beratung" als eigenes Angebot im Jugendamt Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein: Datenschutz - (k)eine Barriere!? Schutz von Kindern gegen Vernachlässigung und Gewalt. Unter http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/kinderschutz/1207830442

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Berichtswesen	Es besteht in der Gebietskörperschaft ein Berichtswesen zum Kinderschutz. Das Berichtswesen hat eine Schnittstelle zur zukünftigen amtlichen Bundesstatistik.	Dabei können die Meldungen zentral ausgewertet werden. Die Anzahl der weitergehenden Prüfungen sind bekannt und die Ergebnisse der Prüfung sind auswertbar. Hierbei sind Berichtsdaten zu erheben, die unter anderem folgende Fragestellungen beantworten helfen: • Maßnahmen Früher Hilfen • Finanzieller Einsatz für die Maßnahmen Früher Hilfen • Entwicklung Zielgruppenspezifische • Analyse zu Meldergruppen • Anzahl Inobhutnahmen • Weitere Fragestellungen, deren Beantwortung einen Hinweis auf eine erfolgreiche Verhinderungsstrategie deuten	Datenbankgestützte Auswertungsroutinen wie im Düsseldorf/Stuttgarter Diagnoseinstrument, welches durch das DJI 2009 wissenschaftlich evaluiert wurde (http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf). Aktueller Vertrieb über die Fa. LogoData Erfurt in Lizenz der Städte Düsseldorf und Stuttgart	§§ 98 und 99 SGB VIII gültig ab 01.01.2012 http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/KinderJugendhilfe.html http://www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/index.html www.akjstat.tu-dortmund.de

Qualitätsmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Krisenplan	Es gibt einen Krisenplan für den Fall, dass Kinder im Rahmen der Aufgabenstellung der Jugend- und Gesundheitshilfe durch Gewaltanwendung Dritter massiv zu Schaden kommen.	Ein entsprechender Schlüsselprozess ist beschrieben und eine Ablaufplanung liegt vor. Hierbei geht es um die Überprüfung der Abläufe, Sicherung von Dokumenten und das Auftreten gegenüber den Medien (siehe auch Dimension Öffentlichkeit(sarbeit)).	z.B. „Handbuch Kinderschutz“ mit idealtypischen Ablaufschemata in Text- und Bildform (Flussdiagramm) Arbeitsrichtlinien Verfahrensrichtlinien	

2 Dimension *Personalmanagement*

Die Qualifizierung und Aufmerksamkeit von Fachkräften ist ein wesentlicher Faktor zur Erkennung und Vermeidung weiterer Kindeswohlgefährdung. Daher kommt der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte im ASD eine hohe Bedeutung zu. Eine weitere Risikolage liegt in der Arbeitsbelastung der Fachkräfte durch eine zu hohe Fallzahl in der dauerhaften Bearbeitung. Daher ist eine qualifizierte Personalbemessung notwendig, um den Anforderungen in diesem Arbeitsbereich Rechnung zu tragen.

Personalmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Anzahl von Fachkräften zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist festgelegt	Alle im Kinderschutz eingesetzten Mitarbeiter/innen sind Fachkräfte und entsprechend intern oder extern ausgebildet. Ihre Anzahl entspricht einer formellen und standardisierten Personalbemessung.	Voraussetzung ist ein Konzept zur Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden im ASD. Frühestens nach einem Jahr intensiver Ausbildung in der Praxis kann von einer erfahrenen Fachkraft ausgegangen werden.		Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) Projektbericht und Handbuch ZBFS Bayerisches Landesjugendamt München 2010

Personalmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Qualifizierte Fallzahlen je Mitarbeitenden sind festgelegt	Auf der Grundlage aller beschriebenen Schlüsselprozesse und Qualitätsanforderungen im ASD liegen qualifizierte Kennzahlen zur Fallzahlbelastung vor. Die Bearbeitung von neuen Meldungen von Kindeswohlgefährdung und von Kriseneinsätze in laufenden Fällen ist dadurch konstant möglich.	Die Konkretisierung der Fallzahlfestlegung hat als Grundlage die konkret vereinbarten Bearbeitungsstandards und ist abhängig von der Organisationsstruktur des jeweiligen kommunalen Sozialdienstes. Spezialisierungen sowie Mischarbeitsplätze sind ebenfalls zu berücksichtigen.	Als Orientierungsgröße können zwischen 25 bis 35 Fälle pro Vollzeitkraft in der Regelbearbeitung als akzeptabel angesehen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese eine Kennzahl bei reiner HzE (Hilfe zur Erziehung) und Bearbeitung einer Kindeswohlgefährdung darstellt. Eine Kennzahl als ASD-Mischarbeitsplatz ist entsprechend anzupassen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf hat eine Fallzahl von 1:28 festgelegt. Diese laufende Fallzahlbelastung bezieht sich auf eine Schwerpunktbearbeitung in den Feldern HzE, Kindeswohlgefährdung und die Arbeit im Präventionsprogramm.	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW www.gpa-in-nrw.de Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) Projektbericht und Handbuch ZBFS Bayerisches Landesjugendamt München 2010
Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB VIII	Bei allen relevanten Personengruppen werden regelmäßig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse angefordert.	Dabei ist sicher zu stellen, dass eine erneute Wiedervorlage nach ca. fünf Jahren erfolgt und die Zusendung direkt an den Arbeitgeber zu richten ist.	Diverse Empfehlungen	§ 72a SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Personalmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeitenden im ASD	Alle im Kinderschutz tätigen Mitarbeitenden im ASD werden regelmäßig weitergebildet.	Ein bis zwei Tage pro Jahr sind für spezifische Weiterbildungen im Kinderschutz vorzuhalten. Hierbei geht es um Vertiefung und Aktualisierung von vorhandenem Wissen. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist davon ausgenommen.		Empfehlungen des Deutschen Vereins
Förderung von Teamentwicklungsprozessen	Die Fachkräfte im Kinderschutz im ASD werden durch geeignete Teamentwicklungsprozesse in ihrer Funktion und Aufgabe unterstützt.	Unterschiedliche Formen der Beratung von Fällen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung finden in Fachteams statt. Der Qualifizierung der Teams sowohl methodisch als auch dynamisch kommt eine hohe Bedeutung zu.		http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=133
Weiterbildung zum aktiven Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen	Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern ist darauf hinzuwirken, dass regelmäßige Fortbildungen zum Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden.	Ein bis zwei Tage pro Jahr sind für spezifische Weiterbildungen im Kinderschutz vorzuhalten. Hierbei geht es um Vertiefung und Aktualisierung von vorhandenem Wissen. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist davon ausgenommen.		Ergebnisse des Runden Tisches: http://de.wikipedia.org/wiki/Run-der_Tisch_Sexueller_Kindesmissbrauch

Personalmanagement

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Regelmäßiger Austausch bzw. gemeinsame Fortbildung der Kooperationspartner	Das Jugendamt organisiert im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung einen regelmäßigen Austausch zu Fortbildungsfragen im Kinderschutz.	Durch eine Informationsbrochure werden alle Fortbildungen zum Kinderschutz dokumentiert und auch angrenzenden Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Der gemeinsamen Fortbildung kommt im Kinderschutz eine größere Bedeutung zu. Dadurch stellt das Jugendamt sicher, dass die relevanten Themen und Inhalte im Rahmen von Fortbildungen gesichert sind und damit alle relevanten Personengruppen und Institutionen gemeinsam qualifiziert werden können. In diesem Zusammenhang soll das Jugendamt seine Kompetenz mit einbringen.	AG Kinderschutz nach den Vorgaben des § 78 SGB VIII Kommunale Kinderschutzkonferenz	
Qualitätsmanagement und internes Audit	Mitarbeitende werden in ihrer Kompetenz bzgl. eines Qualitätsmanagements aus- und fortgebildet und unterstützen den PDCA Kreislauf. P = plan (planen) D = do (ausführen) C = check (überprüfen) A = act (verbessern)	Mitarbeitende im Kinderschutz haben eine zentrale Bedeutung für die Vermeidung von Fehlern. Sie in das Qualitätsmanagement einzubeziehen, kommt daher eine große Bedeutung zu. Eine ausreichende Anzahl von ihnen sind als interne Auditoren ausgebildet.		Diverse Literatur zu Qualitätsmanagement und PDCA Kreislauf

3 Dimension *Präventiver Kinderschutz*

Der präventive Kinderschutz fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen können Familien und ihre Kinder in Risikolagen identifiziert und gezielte und spezifische Förderprogramme entwickelt werden. Die hier eingesetzten Mittel helfen in vielen Fällen, spätere hohe Investitionen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe wird koordiniert	Es gibt eine zentrale Koordinationsstelle.	Um eine zentrale Anlaufstelle für die Einrichtungen der Gesundheits- und Jugendhilfe zu schaffen, sollte diese gemeinsam aus beiden Systemen getragen werden. Erst dadurch ist es nachhaltig möglich, dass sich systemübergreifende Kooperationsstrukturen entwickeln und gefestigt werden. Kommunale Hilfesysteme können sich bedarfsorientiert entwickeln. Gemeinsames Lernen im gemeinsamen Handeln qualifiziert professionelles und interdisziplinäres Handeln.	Beispiele für Koordinierungsstellen sind: Stadt Düsseldorf: Clearingstelle des Präventionsprogramms „Zukunft für Kinder“ (http://www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/kinder_und_jugendliche/zukunft_fuer_kinder/index.shtml). Stadt Gütersloh: Elternberatungsstelle Gütersloh (junge-seite.guetersloh.de). Stadt Hürth: Präventionsstelle - „Frühe Hilfen für Familien“	§§ 2, 3, 4 KKG gültig ab 01.01.2012

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe ist systematisch und verbindlich geregelt		.	http://www.huerth.de/familiesozielles/kindeigend/beratung/51-2_beratung_praeventionsstelle.php). Weitere Beispiele sind die Präventionsstelle des Kreises Mettmann, der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke.	
	Es werden Reaktionsketten und Schwellenwerte zwischen den Hilfesystemen vereinbart.	Kooperationen zwischen zwei unterschiedlichen Systemen müssen sich durch kontinuierliche und gemeinsame Arbeitsprozesse entwickeln. Entwicklung gemeinsamer Fachlichkeit bedarf immer einer Nachjustierung gemeinsamer Absprachen und Verfahren. Eine regelmäßige Fehleranalyse ist dabei unabdingbar.	Stadt Gütersloh (zum Nachlesen: Fernkorn 2008). Landkreis und Stadt Lüneburg (www.kinderschutz-niedersachsen.de/Koordinierungszentren/Kinderschutz/Arbeitsmaterialien) Stadt Bielefeld und Dortmund (Böttcher/Bastian/Lenzmann 2008, S. 38, 57).	§§ 3, 4 KKG gültig ab 01.01.2012

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Arbeitsbezüge bei (drohender) Kindeswohlgefährdung zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem örtlichen Gesundheitsamt sind geregelt	Jugendamt und Gesundheitsamt verfügen über eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung präventiver Hilfen und zum Kinderschutz. Schnittstellen und Übergabe von Fällen zwischen den Systemen sind beschrieben sowie Regelungen für Konflikte vereinbart. Dabei ist den spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.	Kooperationen zwischen zwei unterschiedlichen Systemen müssen sich durch kontinuierliche und gemeinsame Arbeitsprozesse entwickeln. Entwicklung gemeinsamer Fachlichkeit bedarf immer einer Nachjustierung gemeinsamer Absprachen und Verfahren. Eine regelmäßige Fehleranalyse ist dabei unabdingbar.		§§ 3, 4 KKG gültig ab 01.01.2012

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Zusammenarbeit mit den örtlichen Geburtskliniken	Die Geburtskliniken melden dem öffentlichen Gesundheitssystem Gefährdungslagen von Kindern unter Anwendung von vorher vereinbarten Risikokriterien. Organisationseinheiten wie Clearingstellen oder andere Formen der Koordination sind eingerichtet oder in Planung.	Es liegen Kooperationsvereinbarungen und verabredete Verfahrensschritte vor. Klinik, Gesundheitsamt und Jugendamt organisieren regelmäßig ihre Arbeitsbezüge und tauschen sich kontinuierlich über Ihre gemeinsamen Erfahrungen aus.	Beispiele sind hierfür Städte wie Düsseldorf, Bielefeld, der Kreis Mettmann oder die Stadt Hannover, die Kooperationsvereinbarungen im Sinne eines sozialen Frühwarnsystems abgeschlossen haben. Stadt Düsseldorf: Clearingstelle des Präventionsprogramms „Zukunft für Kinder“ (http://www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/kinder_und_jugendliche/zukunft_fuer_kinder/index.shtml). http://www.soziale-fruehwarnsysteme.de/Stand_01.html www.kinderschutz-niedersachsen.de/ Koordinierungszentren Kinderschutz	§§ 3, 4 KKG gültig ab 01.01.2012

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzt(inn)en	Jugendamt und Gesundheitsamt verfügen über eine Kooperationsvereinbarung mit den niedergelassenen Ärzt(inn)en, insbesondere zu Kinderärzt(inn)en und Gynäkolog(inn)en zur Umsetzung früher Hilfen und zum Kinderschutz. Schnittstellen und Übergabe von Fällen zwischen den Systemen sind beschrieben und Regelungen für Konflikte vereinbart.	Die niedergelassenen Kinderärzt(inn)e(n) sind in die Gesamtsystematik eingebunden und werden an der Weiterentwicklung beteiligt. Die regelmäßige Teilnahme an den sog. ärztlichen Stammtischen durch einen Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes wird empfohlen.	Die Stadt Braunschweig hat mit den niedergelassenen Ärzt(inn)en Indikatoren und Vereinbarungen zu Verfahrensweisen bei verschiedenen Schwerausprägungen von Kindeswohlgefährdungen erarbeitet. www.kinderschutz-niedersachsen.de/Koordinierungszentren-Kinderschutz/Arbeitsmaterialien	§§ 3, 4 KKG gültig ab 01.01.2012
Öffentliche Kontrolle der Durchführung von gesundheitlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kindern	Die jeweiligen ministeriellen Verordnungen oder landesgesetzlicher Vorgaben werden umgesetzt.	Die gewählten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Kindergesundheit, weniger dem Erkennen von akuter Kindeswohlgefährdung. Insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund sollte mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit von gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern hingewiesen werden. Hier sollten Gesundheits- und Jugendhilfe zusammenarbeiten und die Maßnahmen abstimmen.		

Präventiver Kinderschutz

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Kommunaler Einsatz von Familienhebammen	Familienhebammen sind ein Bestandteil des präventiven Kinderschutzes in einer Kommune und können bei Bedarf eingesetzt werden.	Die eingesetzten Familienhebammen verfügen über eine Zusatzausbildung und sind in der Schnittstellenaufgabe zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe gut qualifiziert.	Siehe Bundesmodellprojekt Familienhebammen http://familienhebamme.de/	§ 3 KKG gültig ab 01.01.2012 http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5173&article_id=13888&psmand=17

4 Dimension *Bearbeitung von Fällen*

Die Sicherung standardisierter Verfahrensabläufe hilft sowohl bei der Erkennung von akuter Kindeswohlgefährdung als auch bei der Vermeidung wiederkehrender Gefährdungssituationen für Kinder. Die Einbindung der jeweiligen Leitungsebenen führt zu einem systematischen Austausch zwischen der Fach- und Organisationsebene, der die Entwicklung und Sicherung von Standards fördert.

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Das Meldeverfahren ist verbindlich beschrieben	Alle Meldungen Dritter bei vermuteter oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung werden über ein standardisiertes Verfahren anhand eines Meldedokumentes aufgenommen und zentral zusammengeführt.	Durch eine Dienstanweisung und eine Beschreibung der verpflichtenden Arbeitsschritte sind die Aufnahme aller Meldungen und die nächsten Bearbeitungsschritte beschrieben. Alle Meldungen werden ohne eine Vorprüfung der Fachkraft dokumentiert. Das Meldeverfahren ist so weit wie möglich standardisiert.		

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
24-Stunden-Erreichbarkeit	Das Jugendamt ist als öffentliche „Kinderschutzbehörde“ rund um die Uhr erreichbar und mit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz vertreten. Dabei sind die spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.	Es besteht ein Organisationssystem, das die Erreichbarkeit von Fachkräften im Kinderschutz auch nach regulärem Dienstschluss des ASD sichert. Entsprechende Ressourcen werden zur Verfügung gestellt. Es gelten die gleichen Standards wie im Tagdienst (siehe oben). Dabei kommt der jeweiligen Organisationsform eine eher untergeordnete Bedeutung zu.		
Die Einbindung der nächsten Leitungsebene bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung	Jede Meldung ist durch eine Führungskraft zu sichten. Weitere Verfahren werden mit ihr abgestimmt. Die direkten Vorgesetzten der Fachkräfte sind in einem geregelten Verfahrensablauf kontinuierlich in Fallprüfung und das anschließende Hilfe- und Schutzkonzept eingebunden.	Die Einbindung der jeweiligen nächsten Führungsebene sichert die Fachkraft wie auch die Organisation in gleicher Weise. Eine ausschließliche Delegation der Verantwortung auf die Fachkraft oder ein Team von Fachkräften kann zur Instabilität der Organisationsverantwortung führen. Durch Unterschrift auf den jeweiligen Dokumenten sichert die Organisation die Einbindung der nächsten Führungsebene.		

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Durchführung des Hausbesuchs	In der Regel ist ein Hausbesuch zur Gefährdungseinschätzung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes durchzuführen.	Eine Kindeswohlgefährdung ist fachlich immer durch das Aufsuchen des Kindes oder des Jugendlichen in seiner gewohnten Umgebung geboten. Dieser Besuch ist durch zwei Fachkräfte sicher zu stellen. Von diesen ist mindestens eine im Bereich Kinderschutz erfahren und entsprechend ausgebildet. Um sich ein umfassendes Bild von der körperlichen Verfassung des Kindes zu machen, ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Dies kann durch die Schaffung einer Pflegesituation oder Einbeziehung einer Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich hergestellt werden. Durch eine entsprechende personelle Ausstattung ist dieser Standard sicher gestellt.		§ 8a SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Einbeziehung der Sorgeberechtigten	Die sorgeberechtigten Personen sind zu jeder Zeit in die Diagnose sowie in das Schutz- und Hilfekonzept eingebunden. Ihre Sichtweise auf die akute Situation ist wichtig und wird von den Fachkräften entsprechend gewürdigt. Dabei werden transparente Verfahren angewendet. Dies gilt auch für die Nutzung vorhandener familiärer oder im Umfeld der Familie vorhandener Ressourcen.	Alle Schritte werden mit den Sorgeberechtigten besprochen. Die Fachkräfte stellen in der Regel die notwendige Transparenz zu den eingesetzten Methoden und zu den Ergebnissen her. Die angewandten Methoden sind transparent zu gestalten. Den Sorgeberechtigten ist eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen. Darauf ist im Rahmen der Beratung hinzuweisen.		§ 8a SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern	Die Vorgaben des § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) sind unter Bezug auf den Kinderschutz zu konkretisieren. Sie sind auf Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen, auch im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durch pädagogische Mitarbeiter/innen.	Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise auf die Beratungsmöglichkeit hingewiesen, Stellen und Ansprechpartner/innen sind auszuweisen, ein niedrigschwelliger Zugang ist zu ermöglichen. Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe informiert werden. In den Einrichtungen sind speziell ausgebildete Fachkräfte benannt und stehen zur Verfügung.		§§ 8 und 8a SGB VIII gültig ab 01.01.2012
Verpflichtende Kollegiale Beratung	Zur Absicherung der gesammelten Beobachtungen und Fakten im Rahmen der Diagnose finden bei Fällen von Gefährdungseinschätzungen verpflichtende und fachlich standardisierte kollegiale Beratungseinheiten statt. Sie dienen der individuellen fachlichen Beratung und Sicherung der jeweils fallführenden Fachkraft.	Die dafür notwendige Arbeitszeit wird im Rahmen der personellen Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die Beratungen finden unter Beachtung von fachlichen Standards der Beratung statt und sind eingeführt.		

Bearbeitung von Fällen

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Angebot der Supervision sichern	Für besondere Dynamiken in Fallverläufen wird eine Supervision unkompliziert zur Verfügung gestellt.	Entsprechende finanzielle oder personelle Ressourcen stehen zur Verfügung. Bei krisenhaften Spontaninterventionen besteht darüber hinaus die Möglichkeit eine Traumaberatung in Anspruch zu nehmen.		
Regelmäßige Überprüfung ist gesichert	Kinderschutzfälle unterliegen im laufenden Verfahren einer regelmäßigen fachlichen Revision. Die organisatorische Verantwortung trägt die jeweilige Führungskraft.	Automatisierte oder manuelle Wiedervorlagen sind eingeführt, um Fälle von KWG entsprechend zügig abzuschließen oder nachhaltige Hilfen einzusetzen. Entsprechende Bearbeitungsfristen sind in der Dienstanweisung hinterlegt und werden durch die jeweilige Führungskraft in geeigneter Weise kontrolliert.		

5 Dimension *Kooperation*

Analysen von prekär verlaufenen Kinderschutzfällen zeigen deutlich auf, dass mangelnde oder fehlende Kommunikation zwischen den Organisationen oder innerhalb von Organisationen ein wesentlicher Indikator des dramatischen Fallverlaufes sein kann. Der Entwicklung und Pflege der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Durch unterschiedliche Maßnahmen sollten diese Formen entwickelt und gefördert werden.

Kooperation

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe liegen vor und werden in der Praxis beachtet und umgesetzt	Es liegen schriftliche Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern und Einrichtungen zum Umgang mit Gefährdungsvermutungen vor.	Prozesse, Struktur und Wirkung sind beschrieben. Schnittstellen sind identifiziert und qualitativ bearbeitet. Der örtlich zuständige Ausschuss ist bei den Vereinbarungen inhaltlich eingebunden.		§ 8a SGB VIII gültig ab 01.01.2012 Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. S. 19–21. Download unter: http://kindeschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindeschutz.pdf . Institut für soziale Arbeit/Bayerisches Landesjugendamt (2006): Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Stand März 2006). Download: http://kindeschutz.de/vereinbarungen/SynopseMustervereinbarungenISA-BayLJA.pdf .

Kooperation

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen analog zu § 8a SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 6 SchulG NW mit Schulen/Schulträgern liegen vor	Es liegen schriftliche Vereinbarungen mit den örtlichen Schulträgern und Schulen zum Umgang mit Gefährdungsvermutungen vor.	Prozesse, Struktur und Wirkung sind beschrieben. Schnittstellen sind identifiziert und qualitativ bearbeitet. Der örtlich zuständige Ausschuss ist bei den Vereinbarungen inhaltlich eingebunden. Die Inhalte der Vereinbarungen sind Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fachkräften in der Schule bekannt.	Entsprechende Kooperationsvereinbarungen haben die Jugendämter in Essen und Düsseldorf mit den örtlichen Schulträgern abgeschlossen	§ 3 KKG gültig ab 01.01.2012
Vereinbarungen mit dem Gesundheitsbereich (z.B. Gesundheitsamt, Kliniken, Hebammen, niedergelassene Ärzte/Ärztinnen) liegen vor	Es liegen schriftliche Vereinbarungen mit den relevanten Akteuren aus dem Gesundheitsbereich vor.	Prozesse, Strukturen und Wirkungen sind beschrieben. Schnittstellen sind identifiziert und qualitativ bearbeitet. Die Inhalte der Vereinbarungen sind den Partnern aus dem Gesundheitsbereich bekannt.	Entsprechende Kooperationsvereinbarungen wurden im Zusammenhang mit dem Projekt „Koordinierungszentren Kinderschutz. Kommunale Netzwerke Früher Hilfen in Niedersachsen“ (hier vor allem Landeshauptstadt und Region Hannover, Stadt Braunschweig, Stadt und Landkreis Oldenburg) abgeschlossen und erprobt.	§ 3 KKG gültig ab 01.01.2012 Materialien finden sich auf der Seite www.kinderschutz-niedersachsen.de unter der Rubrik „Koordinierungszentren Kinderschutz“

Kooperation

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sind kontinuierlich eingebunden	Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sind in die Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingebunden.	Es liegen ggf. schriftliche Vereinbarungen vor. Ansonsten stehen die Behörden wie Staatsanwaltschaft und Polizei in einem konstruktiven Dialog miteinander. Bei Gewaltanwendung gegenüber Kindern prüft das Jugendamt in der Regel, ob eine Anzeige seinerseits sinnvoll erscheint.	Hinweise zur Überprüfung finden sich im Handbuch Kinderschutz des DJI http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm	§ 3 KKG gültig ab 01.01.2012 http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Runder-Tisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehörden.pdf?__blob=publicationFile
Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung einer Gefährdungssituation sind vorhanden	Es stehen ausreichende spezifische ambulante und stationäre Hilfsangebote von Jugendhilfeträgern bereit, um eine Gefährdungssituation abzuwenden oder abzumildern. Sie können bei Bedarf kurzfristig aktiviert werden.	Entsprechende Diskussionen und Vereinbarungen zum Aufbau spezifischer Angebote werden in der AG § 78 SGB VIII getroffen.		

Kooperation

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Angebote der Gesundheitshilfe zur Abwendung einer Gefährdungssituation sind vorhanden	Alle Angebote der Gesundheitshilfe, die für diese Aufgabe hilfreich sind, sind bekannt und können kurzfristig aktiviert werden.	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnostikeinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit. Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden. Zur Begutachtung von Gewaltanwendung stehen entsprechende Diagnostikeinrichtungen zur Verfügung, z.B. Rechtsmedizin oder entsprechende niedergelassene Fachärzte.		
Ambulante und stationäre Diagnoseeinrichtungen sind vorhanden	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnoseeinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit. Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden.	Entsprechende Diskussionen und Vereinbarungen zum Aufbau spezifischer Angebote werden in der AG § 78 SGB VIII (Kinderschutz) getroffen.		
Psycho-soziale Förderungseinrichtungen sind vorhanden	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnose- und Behandlungseinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit.	Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden.		

6 Dimension *Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern*

Standardisierte und evaluierte Diagnosebögen zur Erkennung von unterschiedlichen Gefährdungsmomenten gehören zum fachlichen Repertoire eines kommunalen Trägers. Solche Instrumente sind auch in Deutschland verfügbar. Durch den ergänzenden Einsatz dieser Instrumente verbessert sich die Vorhersagefähigkeit zu einer möglicherweise wiederkehrenden Gefährdungssituation für Kinder.

Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei Verdacht auf Gefährdung wird unter verschiedenen Aspekten untersucht	Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Erkenntnisse über Kinder und Jugendliche sind den Fachkräften bestens bekannt und kommen in der Diagnose der Einzelfälle zum Tragen.	Die Wahrnehmung und Beurteilung von Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen ist ein komplexer und risikobehafteter Prozess. Die Erwartung, dass dies die Fachkräfte ohne technische oder methodische Unterstützung alleine bewerkstelligen, ist unrealistisch, zumal die Anzahl unerfahrener Fachkräfte im ASD in den nächsten Jahren zunehmen wird. Zur Erleichterung der Erkennung von KWG sollte ein Bewertungsschema eine zeitnahe, individuelle, differenzierte Wahrnehmung der kindlichen Grundbedürfnisse unterstützen.	Beispiel für ein Diagnoseinstrument ist das Düsseldorf/Stuttgarter Diagnoseinstrument, welches durch das DJI 2009 wissenschaftlich evaluiert wurde (http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf).	A. Werner: Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./ Meysen, Th./ Werner, A. (Hrsg.) (2007). Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm (Stand: 18.03.2010).

Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Gewichtige Anhaltspunkte erkennen und dokumentieren	In einer ersten Phase müssen Beobachtungen und Erkenntnisse eigener Recherche oder durch Informationen Dritter einem ersten Bewertungsverfahren unterzogen werden.	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (nicht abschließend) innerhalb eines Risikoeinschätzungsinventars sollten als Standard folgende Aspekte beinhalten: 1. Äußere Erscheinung des Kindes 2. Verhalten des Kindes 3. Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft gegenüber dem Kind/ den Kindern 4. Familiäre Situation 5. Persönliche Situation der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft 6. Wohnsituation	Beispiel für ein Diagnoseinstrument ist das Düsseldorf/Stuttgarter Diagnoseinstrument, welches durch das DJI 2009 wissenschaftlich evaluiert wurde (http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf).	ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Münster 2006, S. 19–24; http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf und Institut für soziale Arbeit e.V./Bayrisches Landesjugendamt (2006): Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Stand: März 2006). http://www.kindesschutz.de/vereinbarungen/SynopseMustervereinbarungenISA-BayLJA.pdf

Erkennung und Bewertung der Entwicklung von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Verwendung evaluierter Diagnoseinstrumente	Zur Erkennung von Risiken und Gefährdungspotenzialen aber auch von Ressourcen, wird ein Diagnoseinstrument eingesetzt	Eine umfassende Diagnostik im Zusammenhang mit einer KWG sollte an Hand eines möglichst evaluierten Instrumentes erfolgen. Hier sollten altersspezifisch Beobachtungen dokumentiert und fachlich bewertet werden. Den Fachkräften sollten spezifische Hilfestellungen zur Einschätzung zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamteinschätzung sollte zu einem Schutz- und Hilfskonzept aggregiert werden. Insbesondere sollten folgende Merkmale im Diagnoseinstrument berücksichtigt sein: - Erscheinungsbild - Interaktion - Grundversorgung und Schutz - Sicherheitseinschätzung - Gefährdungseinschätzung - Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten - Hilfe- und Schutzkonzept - Risikofaktoren - Ressourcen - Erziehungsfähigkeit	Beispiel für ein Diagnoseinstrument ist das Düsseldorf/Stuttgarter Diagnoseinstrument, welches durch das DJI 2009 wissenschaftlich evaluiert wurde (http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf).	Auf Basis des amerikanischen Child Abuse Potential Inventory (CAPI) von Joel S. Milner konzipiert entspricht das Eltern-Belastungsscreening gültigen wissenschaftlichen Qualitätskriterien psychodiagnostischer Tests (DeeGENER/Spangler/Körner/Becker (2009): Eltern-Belastungsscreening zur Kindeswohlgefährdung, Manual. Göttingen. In den USA gibt das Center for Disease Control and Prevention (CDC) regelmäßig Manuale mit Definitionen und Instrumenten zur Datenerfassung im Kinderschutzbereich heraus (vgl. Leeb et al., 2008). Als Beispiel gelten Schulungen und Fortbildungen, wie es vom Institut für soziale Arbeit e.V. durchgeführt wird. Ein Raster zur Risikoerkennung, das in unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen verwendet wird, ist abrufbar unter: www.isa-muenster.de

7 Dimension *Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern*

Das Erkennen von besonderen Formen von Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist in besonderer Weise speziell ausgebildeten Fachkräften und Diagnoseeinrichtungen vorbehalten. Bei einem nicht sachgerechten Vorgehen bei diesen Formen kann es unter bestimmten Formen zu weiteren Schädigungen kommen oder gar zu Re-Traumatisierungen. Hier sind die öffentlichen Träger gehalten, entsprechende Regelungen und Einrichtungen vorzuhalten.

Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Hilfen bei Gewalt gegen Kinder oder Zeugenschaft von Gewalt	Die Wahrnehmung häuslicher Gewalt in ihren Auswirkungen auf betroffene Kinder und Jugendliche wird in der Trennungs- und Scheidungsberatung als auch in Verfahren der häuslichen Gewalt berücksichtigt.	Es gibt spezifische Vorgehensweisen, wenn Gewaltanwendung gegen Kinder oder Jugendliche vorliegt oder vermutet wird. Vorgehensweisen sind mit den beteiligten Institutionen, der Polizei, Frauenhäusern, Beratungsstellen und den beteiligten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt. Fachliche Standards sind hierzu unter Einbezug der relevanten Fachstellen erstellt. Es bestehen u.a. trauma-therapeutische Angebote für Kinder bei Zeugenschaft von häuslicher Gewaltanwendung.		Weitere Informationen über professionelle Ansätze in der Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt z.B. bei Eriksson 2007, S. 72–88 oder Frese 2008, S. 163–176.

Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Hilfen bei sexueller Gewalt	Es gibt spezifischen Vorgehensweisen, wenn sexuelle Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche erkannt oder vermutet wird.	Fachliche Standards sind hierzu erstellt. Speziell hierzu geschultes Personal steht zur Beratung der Fachkräfte im ASD zur Verfügung und wird verpflichtend eingebunden. Der genauen Abwägung aller Interessen, insbesondere aber des Opfers sind hier von elementarer Bedeutung. Zu schnelles aber auch zu langanhaltendes, zögerliches Handeln ziehen nicht selten lang andauernde negative Konsequenzen nach sich. Ambulante und stationäre Möglichkeiten zur Diagnostik sind vor Ort oder in erreichbarer Nähe vorhanden.		
Hilfen bei extremer körperlicher und emotionaler Vernachlässigung	Es liegen Handlungskonzepte vor, wie extreme körperliche und emotionale Vernachlässigung erkannt oder diagnostisch näher eingegrenzt werden.	Im Kontext von Vernachlässigung müssen freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des eigenen Ressorts hinausblicken und im Kontext flexible, differenzierte und		

Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
		bedarfsgerechte Hilfen Unterstützung und Hilfe anbieten. Die Handlungskonzepte einer Risikoeinschätzung sind handlungsleitend. Fachliche Standards sind hierzu erstellt. Es bestehen spezifische Angebote zu a) Entlastung und Unterstützung bei Familien bei Versorgungs- und Erziehungsleistungen (niedrigschwellige Angebote, zielgruppenorientierte Betreuungshilfen, Erholungsmaßnahmen z.B. im Kontext eines Kinder- und Familienzentrums). b) Kompensation familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (gezielte Hilfe für Mütter, Tagesgruppen, Gruppenarbeit, Einzelbetreuung, etc.). c) Ersatz familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (Unterbringung in Pflegefamilien, familienbetreute Wohnformen, Heime etc.) (vgl. ISA/DKSB 2009, S. 43f.).		

Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Hilfen bei mangelnder kognitiver und emotionaler Förderung	Unterschiedliche Aspekte mangelnder Förderung (Bildung, Gesundheit, Emotionalität) werden erkannt und in ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend bewertet.	Beispielsweise als Folge von Kinderarmut oder wenig ausreichende Förderung in Bezug auf Bildung, soziale Teilhabemöglichkeiten, der Persönlichkeitsentwicklung oder der Gesundheit. Es bestehen spezifische Angebote. Die Durchführung von Gesundheitsprojekten in Kooperation mehrerer Institutionen, in Vernetzungen im Stadtteil bzw. den Kommunen, Förderangebote im Bereich der Bildung im Kontext von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendverbänden, Familienbildungszentren. Die Herabsetzung materieller Zugangsvoraussetzungen zu Bildungs- und Kulturangeboten kann eine Möglichkeit sein, mangelnder Förderung infolge finanzieller Armut durch kommunale Steuerung zu begegnen. In der Kooperation sind fachliche Standards hierzu erstellt und als Projekt- und Angebotsstruktur für die Adressaten transparent gemacht.		

Spezielle Gefährdungssituationen von Kindern

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Qualität der Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft wird gesichert und weiterentwickelt	Die Kinderschutzfachkraft besitzt Möglichkeiten zur fachlichen Auswertung ihrer Arbeit und bildet sich regelmäßig fort.	Die kommunalen Jugendämter haben im Rahmen ihrer fachlichen Gesamtverantwortung die Aufgabe der Vernetzung der Kinderschutzfachkräfte zu sichern. Die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte werden im Hinblick auf die Gewährleistung einer kompetenten Beratung stets bewertet und verbessert.	Die Stadt Bochum besitzt einen Qualitätszirkel der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, der sich regelmäßig trifft und in dessen Rahmen regelmäßige Fortbildungen zu Fragen des Kinderschutzes oder der Beratungstätigkeit stattfinden. Weiter werden die Kinderschutzfachkräfte von Ansprechpartnern mit eigenem Zeitkontingent zur fachlichen Begleitung und organisatorischen Koordination betreut. Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte nach § 8a SGB VIII in Bochum, Ansprechpartner: Peter Kraft, Jugendamt Bochum Facharbeitskreis der Kinderschutzfachkräfte des Kreises Unna, Ansprechperson: Britta Discher, DKSB Kreisverband Unna	

8 Dimension *Qualifizierte Beratung und Klärung*

Die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung und die Vermeidung weiterer Gefährdungssituationen für Kinder ist eine Aufgabe aller Akteure in der Gesundheits- und Jugendhilfe. Daher kommt der Qualifizierung weiterer Partner im Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu. Gefährdungsfälle frühzeitiger wahrzunehmen und die Vermittlung spezifischer Hilfsangebote helfen, spätere Interventionen in Höhe und Kosten zu reduzieren.

Qualifizierte Beratung und Klärung

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Träger, Einrichtungen und Geheimnisträger können beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Kinderschutzfachkraft schnell und einfach hinzuziehen.	Es stehen ausreichend Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung. Kontaktdaten, evtl. inhaltliche Schwerpunkte in der Beratung und Vertretungen sind den Trägern, Einrichtungen und Geheimnisträgern bekannt.	Zur Umsetzung eignen sich verschiedene Zugänge. Zum einen besitzen die auf kommunaler Ebene tätigen Träger eigene Kinderschutzfachkräfte oder die Kommunen bilden einen Pool von Fachkräften, die von allen Einrichtungen und Geheimnisträgern angesprochen werden können.		§ 4 KKG; §§ 8a und 8b SGB VIII gültig ab 01.01.2012
Die Kinderschutzfachkräfte können bei Anfrage zügig und fachlich qualifiziert ihre Beratungstätigkeit ausführen	Die Kinderschutzfachkräfte sind durch ihre jeweiligen Organisationen für diese Tätigkeit entsprechend freizustellen. Mit den kommunalen Jugendämtern sind ggf. entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.	Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII oder die Leistungsvereinbarungen der die Kinderschutzfachkraft entsendenden Institutionen enthalten u.a. inhaltliche Bestimmungen zur Regelung folgender Rahmenbedingungen für die Beratungstätigkeit:	Die Städte Osnabrück und München haben Entgelte für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft ausgehandelt (siehe Hinweise Arbeitshilfe Diakonie) Beispiele für Vereinbarungen, in denen diese Aspekte u.a. aufgenommen worden sind: Vereinbarung nach § 8a SGB	§ 4 KKG ; §§ 8a und 8b SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Qualifizierte Beratung und Klärung

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
		● Leistungsbeschreibung (Rolle, Aufgaben und Grenzen) für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft ● Einsatzgebiete und Zeitumfang ● Qualifikation ● Regelung der Fallverantwortung und Vorgehen bei Konflikten in der Fachberatung ● Entgelte ● Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und Fortbildungsmaßnahmen	VIII mit freien Trägern der Stadt Herten, Ansprechperson Heidrun Lange, FB 4.30 – Hilfen zur Erziehung der Stadt Herten Die Stadt Osnabrück sieht eine Fallpauschale für eine Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII vor. Die Vereinbarung ist einsehbar unter kindesschutz.de/ Materialien, Ansprechperson der Stadt Osnabrück ist Paulus Fleige, Fachdienst Familie – Sozialer Dienst, Stadt Osnabrück Die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit freien Trägern der Stadt Oldenburg (http://www.kinderschutz-niedersachsen.de) Ausführliche Empfehlungen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen finden sich in: Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS 2010	

Qualifizierte Beratung und Klärung

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Die Kinderschutzfachkraft berät fachlich kompetent in der Gefährdungseinschätzung	Die Qualität in der Ausbildung und Qualifikation der Kinderschutzfachkraft werden in den Vereinbarungen oder an anderer geeigneten Stelle aufgenommen.	Als Qualifikation sollten folgende Merkmale explizit vorhanden sein: ● einschlägige Berufsausbildung ● beratende und reflexive Kompetenzen ● einschlägige Fortbildungen im Kinderschutz und angrenzenden Fachgebieten (Fachexpertin und Verfahrensexpertin) ● einschlägige Praxiserfahrungen ● Wissen um Formen der Kindeswohlgefährdungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie profunde Kenntnisse zu Risikolagen und Resilienz von Kindern ● Wissen um das Hilfenetz und Kooperationsbeziehungen in der jeweiligen Region		§ 4 KKG; §§ 8a und 8b SGB VIII gültig ab 01.01.2012 Ausführliche Beschreibungen zum Qualifikationsprofil finden sich in: Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS 2010; Moch/Junker-Moch 2009

9 Dimension *Öffentlichkeit(sarbeit)*

Die öffentliche Kommunikation zum Kinderschutz ist ein komplizierter Vorgang. Einerseits möchte der öffentliche Träger darstellen, was er alles zum besseren Kinderschutz in die Wege leitet, andererseits konfrontiert er die Öffentlichkeit mit den Schattenseiten kindlicher Realität in Deutschland. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass auch ein wirksamer Kinderschutz dramatische Verläufe von Kindeswohlgefährdung absolut nicht verhindern kann. Dennoch hilft ein offensiver Kinderschutz latenten Gefährdungsmomente frühzeitiger zu erkennen und effiziente Hilfen anzubieten.

Öffentlichkeit(sarbeit)

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz	Es liegt eine regelmäßige Berichterstattung zum Thema Kinderschutz vor. Dabei sind solche Kennzahlen zu erheben und aufzuarbeiten, die geeignet sind, die Verbesserung des kommunalen Kinderschutzes wahrzunehmen	Mindestens einmal jährlich informiert die Verwaltung des Jugendamtes den Jugendhilfeausschuss und die Öffentlichkeit über den Stand des kommunalen Kinderschutzes incl. aller relevanten Berichtsdaten.		§§ 98 und 99 SGB VIII gültig ab 01.01.2012
Aktiver Umgang mit öffentlichen Medien	Die Kommune betreibt eine offensive Medienarbeit zum Thema und platziert kontinuierlich entsprechende Artikel, um die Öffentlichkeit über Netzwerke und Aktivitäten zu informieren.	Aktiver Kinderschutz bindet die öffentlichen Medien in eine Gesamtstrategie ein. Dabei müssen gemeinsame Erfahrungen gesammelt werden, wie der Kinderschutz in angemessener Weise kontinuierlich in der Presse gewürdigt werden kann.		Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DIfU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Dokumentation der Fachtagung vom 23. Und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72).

Öffentlichkeit(sarbeit)

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Richtlinien zur Medienarbeit vereinbaren	Es liegen zwischen den Fachbereichen der Verwaltung, Presseabteilung und politischer Führung abgestimmte Verfahren zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. zum Umgang mit den Medien vor.			Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DIfU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Dokumentation der Fachtagung vom 23. und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72).

Öffentlichkeit(sarbeit)

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
„Krisenkommunikation“ vereinbaren und üben	Für den Fall, dass Kinder oder Jugendliche massiv geschädigt worden sind, liegen Handlungspläne vor und werden möglichst eingeübt.	In prekären Situationen bei massiver Schädigung von Kindern und Jugendlichen ist immer wieder feststellbar, dass die Kommunikationsprozesse zwischen den kommunalen Organisationseinheiten und der örtlich oder überörtlichen Presse sehr störungs- und fehleranfällig sind. Hier sind klare Verabredungen zu treffen und bei konkretem Handeln zu evaluieren. Folgende Leitlinien dienen als Orientierung: ● Schnelle Reaktion ● Fakten aufbereiten und kommunizieren ● Zurückhaltung bei Kommentaren, Fakten stehen im Vordergrund ● keine Spekulationen anstellen ● operatives Handeln herausstellen ● Die Reaktion erfolgt durch einen zentralen Ansprechpartner beim Leiter der Kommunalen Verwaltung und in der Fachbehörde		Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DIfU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Dokumentation der Fachtagung vom 23. und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72, insbesondere S. 32–43). BAG der Landesjugendämter: Handbuch Praktische Öffentlichkeitsarbeit.

10 Dimension *Beschwerdemanagement/Ombudsstelle*

Um den Kinderschutz in Deutschland demokratisch zu gestalten, müssen alle Beteiligten über eine Möglichkeit verfügen, sich über das Vorgehen staatlicher Organe an geeigneter Stelle zu beschweren oder ihre Rechte als Betroffene einzufordern. Insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen kommt dieser Dimension eine besondere Bedeutung zu.

Beschwerdemanagement/Ombudsstelle

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Beschwerdemanagement im Kinderschutz einführen	Sorgeberechtigte werden explizit auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen	Es besteht ein kommunales System der Beschwerdeverfahren insgesamt und in der Jugendhilfe im Speziellen, welche Beschwerdefälle bearbeiten.		
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern	Die Vorgaben des § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) sind unter Bezug auf den Kinderschutz zu konkretisieren. Sie sind auf Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen, auch im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durch pädagogische Mitarbeiter/innen.	Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise auf die Beratungsmöglichkeit hingewiesen, Stellen und Ansprechpartner sind auszuweisen, ein niedrigschwelliger Zugang ist zu ermöglichen. Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe informiert werden. In den Einrichtungen sind speziell ausgebildete Fachkräfte benannt und stehen zur Verfügung.		§§ 8 und 79a SGB VIII gültig ab 01.01.2012

Beschwerdemanagement/Ombudsstelle

Handlungsziel	Operationalisierung	Umsetzung (exemplarisch)	Beispiele bereits bestehender Praxis	Weitergehende Informationen
Ombudsstelle aufbauen	Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich an eine Ombudsperson zu wenden, um ihre Interessenlage zu verdeutlichen. Sie werden hierauf explizit durch die Fachkräfte hingewiesen.	Eine speziell ausgebildete Person steht für diese Aufgabe zur Verfügung und trägt dafür Sorge, dass die Sichtweise der Sorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen in angemessener Weise berücksichtigt wird und ins Beurteilungsverfahren eingebracht wird. Insbesondere sind solche Stellen in pädagogischen Heimeinrichtungen einzurichten.		§§ 8 und 79a SGB VIII gültig ab 01.01.2012